

**10. Satzung zur Änderung der
Satzung
der Gemeinde Sülzetal
zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände
„Elbaue“ und „Untere Bode“**



Präambel

Die auf Grund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung beschlossene Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Elbaue" und "Untere Bode" vom 18.06.2015, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 16.05.2024, wird wie folgt geändert:

**§ 1
Änderungen**

(1) § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2025 beim Unterhaltungsverband „**Elbaue**“ **13,0306204 €/ha**, beim Unterhaltungsverband "**Untere Bode**" **14,1443 €/ha**.

Der Umlagesatz zur Umlage des zusätzlichen Erschwernisbeitrags (Flächenbeitrag 2) beträgt für das Kalenderjahr 2025 im Unterhaltungsverband „**Elbaue**“ **7,20 €/ha**, beim Unterhaltungsverband "**Untere Bode**" **18,55 €/ha**.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die 10. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sülzetal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Elbaue“ und „Untere Bode“ tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Sülzetal, 27.02.2025

Jörg Methner
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

**9. Satzung zur Änderung der
Satzung
der Gemeinde Sülzetal
zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände
„Elbaue“ und „Untere Bode“**



Präambel

Die auf Grund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung beschlossene Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Elbaue" und "Untere Bode" vom 18.06.2015, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 22.02.2023, wird in öffentlicher Sitzung am 16.05.2024 wie folgt geändert:

**§ 1
Änderungen**

(1) § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2023 beim Unterhaltungsverband „**Elbaue**“ **13,0409122 €/ha**, beim Unterhaltungsverband "**Untere Bode**" **14,0857 €/ha**.

Der Umlagesatz zur Umlage des zusätzlichen Erschwernisbeitrags (Flächenbeitrag 2) beträgt für das Kalenderjahr 2024 im Unterhaltungsverband „**Elbaue**“ **7,10 €/ha**, beim Unterhaltungsverband "**Untere Bode**" **18,28 €/ha**.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die 9. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sülzetal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Elbaue“ und „Untere Bode“ tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Sülzetal, 16.05.2024

Jörg Methner
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

**Satzung
der Gemeinde Sülzetal
zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände
„Elbaue“ und „Untere Bode“**



Auf Grund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), hat der Gemeinderat der Gemeinde Sülzetal in der Sitzung am 18.06.2015 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Elbaue" und "Untere Bode" beschlossen, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 22.02.2023:
(rückwirkende Inkraftsetzung zum 01.01.2023)

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Sülzetal ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden "Elbaue" und "Untere Bode".
Zum Gebiet des Unterhaltungsverbandes "Elbaue" mit Sitz in Schönebeck gehören die Gemarkungen Dodendorf, Osterweddingen, Langenweddingen, Bahrendorf, Stemmern, Sülldorf und Teile der Gemarkung Altenweddingen.
Zum Gebiet des Unterhaltungsverbandes "Untere Bode" mit Sitz in Borne gehören Teile der Gemarkung Altenweddingen und die Gemarkung Schwaneberg.
- (2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände "Elbaue" und "Untere Bode" haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Elbaue“ und „Untere Bode“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände „Elbaue“ und „Untere Bode“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

**§ 2
Gegenstand der Umlage**

Die Gemeinde Sülzetal legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern.

Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt.
Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des jeweiligen Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6 Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- u. des Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Gemeinde Sülzetal im Unterhaltungsverband „Elbaue“ beträgt laut Satzung des Verbandes 16,34 %, im Unterhaltungsverband „Untere Bode“ 11,37 % laut Satzung des Verbandes.

§ 7 Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2021 beim Unterhaltungsverband „**Elbaue**“ **12,1969236 €/ha**, beim Unterhaltungsverband "**Untere Bode**" **14,0857 €/ha**.

Der Umlagesatz zur Umlage des zusätzlichen Erschwernisbeitrags (Flächenbeitrag 2) beträgt für das Kalenderjahr 2021 im Unterhaltungsverband „**Elbaue**“ **6,66 €/ha**, beim Unterhaltungsverband "**Untere Bode**" **18,52 €/ha**.

- (2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als **5,00 €** ist.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitechnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Sülzetal. binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde Sülzetal. ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen 1 Monats der Gemeinde Sülzetal anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Gemeinde Sülzetal zulässig.
- (2) Die Gemeinde Sülzetal darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2015 in Kraft. *8. Änderung rückwirkend zum 01.01.2023.*
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Sülzetal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Elbaue“ und „Untere Bode“ vom 05.05.2011, zuletzt geändert am 20.02.2014, außer Kraft.

Sülzetal, 26.05.2021

Jörg Methner
Bürgermeister

- Dienstsiegel -